

## **Vertragsbedingungen zur Übernahme eines Tieres:**

Präambel: Damit das vermittelte Tier auch nach seiner Übergabe gegen evtl. Mißbrauch oder Tierquälerei geschützt bleibt, geht das übernommene Tier nur in den Besitz über.

§ 1 Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier artgerecht unterzubringen, zu füttern und zu pflegen, die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten, jede Mißhandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden, das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen und zu Zuchtzwecken, zur Verfügung zu stellen oder selber mit dem Tier zu züchten, eine etwa notwendige medizinische Versorgung oder eine sich als notwendig ergebende Tötung nur von einem Tierarzt vornehmen zu lassen und von der Tötung unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung an FELIDAE zu machen, sowie das Abhandenkommen des Tieres unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. Ordnungsbehörde sowie FELIDAE zu melden. Das Tier darf nur mit Genehmigung von FELIDAE an Dritte weitergegeben werden.

Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier regelmäßig impfen zu lassen und, soweit nicht bereits geschehen, zum gegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch im Alter von 6 Monaten kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierarztes ist unaufgefordert an FELIDAE zu senden. Darüber hinaus ist das Tier bei einem Haustierregister (z.B. TASSO) registrieren zu lassen. Sollten dennoch Welpen entstehen, so fallen diese unter die Vertragsbedingungen des Muttertieres. Sie müssen nach dem Absetzen vom Muttertier FELIDAE kostenfrei übergeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ohne Einverständnis von FELIDAE ist ausdrücklich untersagt.

Im Falle eines Wohnortwechsels verpflichtet sich der Übernehmer, seinen neuen Wohnort FELIDAE unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Wird gegen die Bestimmungen des § 1 verstoßen, behält sich FELIDAE den Rücktritt von diesem Vertrag vor. Darüber hinaus verpflichtet sich der Übernehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 1.000,00 an FELIDAE zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist fällig 14 Tage nach Eingang der Aufforderung zur Zahlung. Bei festgestellter nicht artgerechter Haltung des Tieres oder bei falsch gemachten Angaben kann FELIDAE die unverzügliche Herausgabe und Rückübergabe des Tieres verlangen. Einer Herausgabeklage bedarf es dazu vorher nicht.

§ 3 Der Übernehmer erklärt sein Einverständnis, FELIDAE oder einer beauftragten Person zu gestatten, sich vom Zustand des Tieres und der Einhaltung der o.g. Vertragsverpflichtungen zu überzeugen und zu diesem Zweck nach Terminabsprache die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet.

§ 4 Für durch das Tier hervorgerufene Schäden wird keine Haftung übernommen. Eine Gewähr für Mängelfreiheit oder das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Bei einer ggf. notwendig werdenden Rückforderung oder auch der Rückgabe des Tieres verzichtet der Übernehmer ausdrücklich auf das Geltendmachen jedweder Aufwendungsansprüche.

§ 5 Sollten sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 6 Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Frankfurt am Main.